

§ 36: Geiselnahme (§ 239 b StGB)

I. Rechtsgut

§ 239 b StGB schützt sowohl die persönliche Freiheit und Unversehrtheit des Opfers als auch die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Genötigten (*Joecks* § 239 b Rn. 1; *Sch/Sch/Eser* § 239 b Rn. 1).

II. Kriminologie

Die PKS 2011 weist 68 Fälle der Geiselnahme aus. Die Aufklärungsquote liegt bei 92,6 %.

III. Objektiver Tatbestand

Die Struktur des Geiselnahme-Tatbestands entspricht der Struktur des § 239 a StGB. Zu unterscheiden ist daher das Entführen bzw. Sich-bemächtigen eines Menschen (§ 239 b I Hs. 1 StGB) sowie dem Ausnutzen einer durch eine solche Handlung geschaffenen Lage (§ 239 b I Hs. 2 StGB). Insoweit kann auf die Ausführungen zum erpresserischen Menschenraub verwiesen werden.

IV. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand liegt der entscheidende Unterscheid von §§ 239 a, 239 b StGB. Anders als bei § 239 a StGB muss der Täter nicht eine Erpressung anstreben. Ausreichend ist vielmehr, dass die Absicht (Hs. 1) bzw. der Vorsatz (Hs. 2) auf die Begehung einer Nötigung mittels einer qualifizierten Drohung (mit dem Tod, einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB oder einer

Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer) gerichtet ist. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 239a StGB entsprechend.

V. Sonstiges

Auch im Übrigen kann hinsichtlich der Problematik der stabilen Bemächtigungslage, der Erfolgsqualifikation nach § 239 b II StGB i.V.m. § 239 a III StGB, der tätigen Reue (§§ 239 b II StGB i.V.m. § 239 a IV StGB) und den Konkurrenzen verwiesen werden. Die dort dargelegten Grundsätze gelten für § 239 b StGB entsprechend.